

# Westdeutscher Volleyball-Verband e.V.

Mitglied des Deutschen Volleyball-Verbandes, des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. und der Europäischen Akademie des Sports e.V.

Verein / MV:

1

Hier wird die dem WVV vom Verein vorliegende Adresse eingetragen (§ 21 (4) VSpO). Hat der Verein sein Einverständnis zu dem vereinfachten Verfahren erklärt (§ 21 (4) VSpO) kann der Ordnungsstrafenbescheid auch an die Adresse des Mannschaftsverantwortlichen verschickt werden.

Staffel .....  
Staffelleiter / Spielwart .....  
Postanschrift .....

2

Hier hat der Staffelleiter/Spielwart die Staffel (LL 9 Damen, BK 7 Herren), seinen Namen und seine Adresse einzutragen.

Bankkonto: Westdeutscher Volleyball-Verband e.V.  
Sparkasse Dortmund  
Konto-Nr. 511 004 500 · BLZ 440 501 99

3

ORDNUNGSSTRAFENBESCHIED vom Datum: .....

Hier hat der Staffelleiter zwingend das Datum der Ausstellung einzutragen. Gemäß § 21 (4) VSpO ist ein Bescheid ohne Datum unwirksam. Verstöße, die mit einer Ordnungsstrafe zu belegen sind, müssen vom Staffelleiter innerhalb von 21 Tagen nach Kenntnis des Verstoßes durch Zusendung eines Ordnungsstrafenbescheides an den Verein gehandelt werden. Die Frist wird gewahrt, wenn der Ordnungsstrafenbescheid innerhalb der Frist von 21 Tagen ausgestellt und verschickt wird. Der Eingang beim betroffenen Verein muss nicht innerhalb der Frist von 21 Tagen liegen.

4

Im Textfeld ist der Verstoß aus dem Katalog des § 21 (1) a) – m) VSpO einzutragen. Das betroffene Spiel ist genau zu bezeichnen.

Bezug: Amtlicher Spielberichtsbogen für das u. g. Spiel am ..... in .....  
.....  
Laut Spielordnung des Westdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. (§ 21 (1))  
belege ich Sie für .....  
.....  
im Spiel ihrer Damen-/Herren-Mannschaft gegen .....  
(Nichtzutreffendes streichen!)

5

Die Höhe der Ordnungsstrafe ist aus dem Katalog des § 21 (1) VSpO zu entnehmen. Bei Ordnungsstrafen für Jugendmannschaften findet § 8 VJSpO iVm der VSpO Anwendung. Es ist § 8 (3) VJSpO zu beachten.

mit einer Ordnungsstrafe von ..... x ..... € = ..... €  
..... x ..... € = ..... €  
+ Porto / Einschreibgebühren € = ..... €  
insgesamt € = ..... €

6

Wenn der Verein sich am vereinfachten Verfahren beteiligt ist ein Betrag von 1,10 Euro (0,55 Euro für Versand an Verein + 0,55 Euro für Versand des roten Durchschlags an die WVV-Geschäftsstelle) einzutragen. Beteiligt sich der Verein nicht am vereinfachten Verfahren ist ein Betrag in Höhe von 2,70 Euro (2,15 Euro Einwurf-Einschreiben für Versand an Verein + 0,55 Euro für Versand an die WVV-Geschäftsstelle) einzutragen.

Laut § 9 Verbands-Finanzordnung muss diese Ordnungsstrafe innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieses Bescheides bezahlt sein. Bei Zahlungsverzug wird gemäß § 21 (7) VSpO iVm § 11 (2) Verbands-Finanzordnung eine Mahngebühr von 10,00 € und ggf. eine Ordnungsstrafe erhoben. Sollte weiterhin eine Zahlung nicht erfolgen, werden alle Spiele aller Mannschaften des bestraften Vereins zwischen Zahlungsziel und Zahlungseingang auf dem Konto des WVV mit Spielverlust gewertet. (§ 21 (7) VSpO iVm § 11 (1) Verbands-Finanzordnung). Wird die Strafe bis Ende des Spieljahres nicht gezahlt, so geht die erreichte Leistungsklasse verloren (§ 21 (7) VSpO).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnis des Rechtsmittels des Einspruchs beim zuständigen Bezirksgericht einlegen (§ 9 (1) VRSO). Die Rechtsmittelschrift ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen und hat die angelegte Entscheidung, den Umfang der Anfechtung und die Anfechtungsgründe zu bezeichnen (§ 7 (2) VRSO). Allen Beteiligten des Verfahrens ist eine Ausfertigung der Rechtsmittelschrift zuzustellen und die Zustellung dem Gericht durch Einschreibebriefe nachzuweisen (§ 7 (2) VRSO). Gleichzeitig ist ein Kostenvorschuss gemäß § 20 (2) VRSO in Höhe von 30,50 € als Verrechnungsscheck der Rechtsmittelschrift beizufügen. Wird der Nachweis des Kostenvorschusses nicht erbracht, wird das Rechtsmittel als unzulässig verworfen.

Durchschriften: Geschäftsstelle  
Staffelleiter / Spielwart

Mit sportlichem Gruß

HHSt 2402

7

Der Staffelleiter muss den Ordnungsstrafenbescheid zwingend unterschreiben. Gem. § 21 (4) VSpO ist ein Ordnungsstrafenbescheid ohne Unterschrift unwirksam und muss, wenn dies vom betroffenen Verein mitgeteilt wird, aufgehoben werden.